

07.06.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.06.2023

Ltg.-81/A-1/12-2023

## ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger, Schnabel, Heinrichsberger, MA, Antauer, Mag. Hackl und Mühlberghuber

### betreffend **Wahrung der Länderinteressen im Verfahren über den Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur**

Seitens der Europäischen Kommission liegt ein Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (KOM(2022)304 final) vor. Der Vorschlag enthält unter anderem Vorgaben über die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf Land- und Meeresgebieten der EU, die Wiederherstellung von Ökosystemen, landwirtschaftlichen Flächen, natürlichen Flussnetzungen und auf städtischen Ökosystemen. Des Weiteren ist die Erstellung eines nationalen Wiederherstellungsplans und die Umsetzung von Monitoring- und Berichtspflichten vorgesehen.

Der Verordnungsentwurf wird derzeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens behandelt. Die österreichischen Bundesländer haben im November 2022 und im Mai 2023 einheitliche Länderstellungen verabschiedet, in denen sie den Verordnungsvorschlag in seiner aktuellen Form ablehnen. Mit Beschluss in der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022 wurde der Bund aufgefordert, die Bedenken der Bundesländer in den Verhandlungen und Abstimmungen mit der Europäischen Kommission entschieden zu vertreten. Die Landeshauptleute verwiesen bereits damals auf die verfassungsrechtliche Bindung der einheitlichen Länderstellungen gemäß Art. 23d Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission ist in seiner derzeitigen Form geeignet, die Prinzipien der Einzelermächtigung und der Verhältnismäßigkeit in mehrfacher Hinsicht zu verletzen und nachteilige Folgen für die Land- und

Forstwirtschaft mit sich zu bringen. Zudem nimmt er keinen Bedacht auf bestehende Schutzregime und überschreitet die Zuständigkeiten der EU. Darüber hinaus sind das Subsidiaritätsprinzip und damit die Interessen der Bundesländer beeinträchtigt. In der Praxis bedeutet das Subsidiaritätsprinzip nicht nur, dass die Europäische Kommission bei ihren Gesetzesvorschlägen die Notwendigkeit des europäischen Handelns nachzuweisen hat, sondern es sollen auch die regionalen und lokalen Interessen gewahrt und die Diversität in kultureller und historischer Hinsicht erhalten bleiben. Quantitative Regelungen über die wiederherzustellenden Gebiete sind besser auf nationaler Ebene zu regeln und sollten nicht durch die EU vorgegeben werden.

Im Einzelnen kann zu den Bedenken wie folgt ausgeführt werden:

#### Prinzipien der Einzelermächtigung und der Verhältnismäßigkeit

Der Entwurf enthält zahlreiche detaillierte Regelungen, die in Summe als Überregulierung zu werten sind (u.a. Regelungen zum Management der Wald- und Forstbewirtschaftung, der städtischen Raumordnung und Flächenwidmung). Dadurch werden die Prinzipien der Einzelermächtigung und der Verhältnismäßigkeit in mehrfacher Hinsicht missachtet und die Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten und insbesondere der Landwirtschaft durch die EU erheblich eingeschränkt.

#### Folgen für die Land- und Forstwirtschaft

Eine Umsetzung des betreffenden Verordnungsvorschlages würde eine Einschränkung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume sowie einen unverhältnismäßigen administrativen und finanziellen Aufwand bewirken. Der betreffende Entwurf fordert beispielsweise die Erhöhung von „Totholz“ in Wäldern sowie die „Aufgabe der Holzernte“ auch außerhalb von Schutzgebieten. Diese Zielvorgaben sind insofern kritisch zu bewerten, weil sie andere Interessen und negative Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigen. So wird etwa in Zukunft in Hinblick auf die Energiewende ein vermehrter Bedarf an Holz zur Erzeugung von Energie entstehen. In Österreich gibt es außerdem ein funktionierendes Waldmanagement sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die laufend zu einer Vergrößerung der Waldfläche führen.

Darüber hinaus hätte der Verordnungsvorschlag massive Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Die Anforderungen wären nur mit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen erfüllbar. Des Weiteren würden zu ambitionierte Ziele bei der Außernutzungsstellung die Verlagerung der Produktion in Wälder außerhalb der EU samt aller damit verbundenen negativen Folgen bewirken. Dies steht im Widerspruch mit den Erfordernissen der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von Importen in Europa.

### Folgen für den Naturschutz

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Zeitpläne für die Erstellung der Wiederherstellungspläne, als auch für die Maßnahmensetzung sind unrealistisch: die Bestimmungen sehen vor, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einen Entwurf eines Wiederherstellungsplans erstellen und bereits bis 2030 umfangreiche Wiederherstellungsmaßnahmen setzen. Die Einhaltung dieses Zeitplanes scheitert bereits am Fehlen ausreichender Daten bzw. an der Unmöglichkeit, diese zeitgerecht zu beschaffen. Die Erhebung von Naturzustandsdaten erfordert zumeist einen mehrjährigen Zeitraum (jahreszeitliche Beschränkungen für die Datenerhebungen, Notwendigkeit von mehreren Vor-Ort-Erhebungen), um belastbares Datenmaterial zu erhalten. Zusätzlich fehlen zudem ausreichende Daten zu Gebieten, die sich für eine erneute Etablierung von Lebensräumen und Arten eignen, da bei bisherigen Erhebungen der Fokus auf bestehende Vorkommen von Schutzgütern lag.

Wegen der mit der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen in den meisten Fällen verbundenen Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen ist eine hohe Datenqualität erforderlich. Es ist in diesem Bereich mit komplexen und langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen.

Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf überschießende Regelungen, deren fachliche Notwendigkeit nicht nachvollzogen werden können (z.B. die Verpflichtung jeweils 90% der im Mitgliedsstaat vorhandenen Flächen der Anhang I-Lebensräume in einen guten Zustand zu versetzen, Verschlechterungsverbot außerhalb Natura 2000, etc.).

### Verhältnis zu bestehenden Schutzregimen

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Regelungen wurden nicht mit anderen von der Europäischen Union erlassenen Rechtsakten wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrichtlinie oder der FFH- und Vogelschutzrichtlinie abgestimmt. Insgesamt ergibt sich dadurch eine unverständliche Zersplitterung der Regelungsregime.

### Überschreitung der Zuständigkeit der EU

Die Europäische Union hat keine Zuständigkeit für die Regelung eines generellen Managements der Wald- und Forstbewirtschaftung sowie der städtischen Raumordnung und Flächenwidmung. Es ist klar festgelegt, dass diese Bereiche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Jegliche Vorschläge, die über den Naturschutz hinausgehen und versuchen, die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Forstbereich und bei der städtischen Raumordnung und Flächenwidmung zu umgehen, sind jedenfalls abzulehnen.

Aus all diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die gemeinsamen Interessen der Bundesländer und insbesondere des Bundeslandes Niederösterreich in den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission über diesen Entwurf angemessen berücksichtigt werden, um eine ausgewogen-realistische, jedoch keine überschießende, Lösung zu finden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

1. die am 3. November 2022 und am 15. Mai 2023 an die zuständige Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelten einheitlichen Länderstellungnahmen gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum Vorschlag der EU Kommission betreffend EU-

- Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, von der österreichischen Bundesregierung auf europäischer Ebene mit Nachdruck vertreten werden,
2. die Bundesländer in die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission unmittelbar einbezogen und über den Fortgang und die Entwicklungen laufend informiert werden und
  3. jedwede geplanten rechtlichen Verpflichtungen, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen, mit den Vertretern der Bundesländer eng abgestimmt werden.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22.06.2023 erfolgen kann.